

ANFRAGE GEMÄSS § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

Fraktion/en:

Betreff:

Anfrage der Einzelmitglieder Piraten Hagen und Bürger für Hohenliburg

Hier: Leuchtreklame an Kiosken

Beratungsfolge:

18.06.2015 Rat der Stadt Hagen

ANFRAGETEXT

Teil 2 Seite 1

Drucksachennummer:

0634/2015

Datum:

09.06.2015

Kurzfassung

Entfällt

Begründung

Siehe Anlage



Bürger für Hohenlimburg und Piraten Hagen
im Rat der Stadt Hagen

Herrn Oberbürgermeister
Erik O. Schulz
Rathaus Hagen

Hohenlimburg/Hagen, 08. Juni 2015

Sehr geehrter Herr Schulz,

die Ratsmitglieder Thorsten Kiszkenow (Piraten Hagen) und Frank Schmidt (Bürger für Hohenlimburg) bitten Sie, folgende Anfrage gemäß § 5 (1) der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Hagen am 18. Juni 2015 zu setzen:

Anfrage: Leuchtreklame an Kiosken

Gibt es eine städtische Verordnung, die den Gebrauch von Leuchtreklame an Kiosken hinsichtlich Farbe, Intensität und Größe regelt?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Schmidt
gez. Thorsten Kiszkenow

Frank Schmidt, Raffenbergstraße 20, 58119 Hohenlimburg
Thorsten Kiszkenow, Twittingstraße 23, 58135 Hagen

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Betreff: Drucksachennummer: **0634/2015**
Anfrage gem. § 5 (1) der GO - Leuchtreklame an Kiosken

Beratungsfolge:
18.06.2015 Rat der Stadt Hagen

Für die Gesamtstadt existiert derzeit keine Verordnung / Satzung, die den Gebrauch von Leuchtreklame hinsichtlich Farbe, Intensität und Größe regelt. Der Wunsch von Eigentümern neben Werbung für Geschäfte, Leistungen oder sonstige Angelegenheiten auch mit LED-Werbung auf sich aufmerksam zu machen nimmt derzeit zu.

Bauordnungsrechtlich sind gemäß § 65 BauO NRW Werbeanlagen bis zu einer Größe von 1m² genehmigungsfrei

Für die Hohenlimburger Innenstadt regeln Gestaltungssatzungen gemäß Bauordnung in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne 1/79 – Hohenlimburg Innenstadt – und Nr. 26 Langenkamp die Größe und die Höhenlage der Werbeanlagen, die an der „Stelle der Herstellung oder des Handels“ gestattet sind. Farben und Intensität werden dabei nicht geregelt.

Das Gebiet um das Rathaus und der Bereich Stennert-, Grünrock- und Preinstraße liegen jedoch in einem Bebauungsplangebiet ohne Gestaltungssatzung, also ohne jegliche Regelung zu Werbeanlagen.